



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

2. Februar 2010

Nr. 1/2010

Inhalt	Seite
1 Fachschaftsordnung der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Internationale Betriebswirtschaft der Fachhochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Fachschaftsordnung der Betriebswirtschaft / Internationale Betriebswirtschaft Fachhochschule Nordhausen

§ 1 Die Fachschaft

(1) Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft bilden eine Fachschaft.

(2) Die Fachschaft ist nicht-rechtsfähige Teilkörperschaft der Studentenschaft. Sie unterliegt den Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft der Fachhochschule in ihrer jeweiligen Fassung, der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudVO) und dem Thüringer Hochschulgesetz in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Einzelne Fachschaften können sich nach Entscheidung durch die Fachschaftsvollversammlungen zu einer Fachschaft zusammenschließen.

(4) Der Zusammenschluss von Fachschaften wird auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung und entsprechender Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung aufgehoben. Der Antrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin zur Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen erfolgen. Bei den nächsten regulären Fachschaftswahlen erfolgen dann getrennte Fachschaftswahlen.

§ 2 Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind:

- a) der Fachschaftsrat
- b) die Fachschaftsvollversammlung

(2) Der Fachschaftsrat nimmt die speziellen Belange der Fachschaft wahr und vertritt diese gegenüber der Hochschule und der ihr angeschlossenen Organe.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung berät Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.

§ 3 Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes Organ der Fachschaft. Er hat die Aufgabe, die Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen. Er kann Vorschläge zur Besetzung der studentischen Mitglieder in Ausschüssen machen.

(2) Der Fachschaftsrat besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern, jedoch mindestens drei und höchstens zwölf. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Kandidaten bzw. gewählten Kandidaten. Sind weniger als 7 Mitglieder gewählt, so sind alle verbliebenen, gewählten Kandidaten Mitglied des Fachschaftsrates, jedoch mindestens drei. Der Fachschaftsrat besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) mindestens einem Stellvertreter,
- c) einem Kassenverantwortlichen und einem Stellvertreter
- d) und weiteren Mitgliedern.

Der Fachschaftsrat wählt einen Haushalts- und einen Kassenverantwortlichen. Beide sollen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Außerdem soll je ein Vertreter des Haushalts- und Kassenverantwortlichen gewählt werden.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet:

- a) mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates,
- b) durch die Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- c) mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft oder Studentenschaft,
- d) mit Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1909 ff. BGB,
- e) mit dem Tod.

(3) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der vom Wahlvorstand gemäß § 9 Abs. 6 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen festgestellte und bekanntgegebene Nachrückkandidat nach.

§ 5 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen

gefasst. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Fachschaftsrat stellt zu Beginn jeder Sitzung seine Beschlussfähigkeit fest.

(3) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, sind Anhörungen von Gästen und Mitgliedern des Fachschaftsrates dennoch möglich. Abstimmungen werden auf die folgende Sitzung vertagt.

(4) Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzungen und wird von einem zu Beginn der Sitzung festgelegten Protokollanten verfasst per E-Mail spätestens eine Woche nach Stattfinden der Sitzung an die Mitglieder des Fachschaftsrates verschickt.

(5) Sollten binnen einer Woche nach Versenden des Protokolls keine Widersprüche oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht werden, gilt das Protokoll als vorläufig genehmigt und kann in der Fachschaft veröffentlicht werden. Zu Beginn der darauf folgenden Sitzung wird das Protokoll vom Fachschaftsrat bestätigt.

(6) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind innerhalb von 14 Tagen in der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 6

Abstimmungen

(1) Jedes in den Fachschaftsrat gewählte Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(2) Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben und im Protokoll vermerkt. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine geheime Abstimmung beantragen.

(3) Abstimmungen werden mit einer Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Enthaltungen zählen weder für noch gegen einen Antrag und müssen im Protokoll vermerkt werden.

(4) Bei Stimmgleichheit der „Ja“- und „Nein“-Stimmen ist ein Beschluss abgelehnt.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind für die Mitglieder der Fachschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) An den Sitzungen können auf Beschluss des Fachschaftsrates Gäste teilnehmen, denen Rederecht erteilt werden kann.

§ 8

Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

- a) auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
- b) auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. der Mitglieder beim Fachschaftsrat eingereicht wird.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Stimmberechtigt bei der Fachschaftsvollversammlung sind alle zur Fachschaft gehörenden Studierenden. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

(4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung nach Abs. 1. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.

(6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, einmal in der Wahlperiode vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 9

Finanzen

(1) Die Fachschaft erhält Zuweisungen aus dem Haushalt der Studentenschaft gemäß der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule.

(2) Die Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen und die Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudVO) in ihrer jeweiligen Fassung gelten entsprechend für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft mit folgender Maßgabe:

- a) Rücklagen können gebildet werden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 10 v. H. der jährlichen Zuweisung aus dem Haushalt der Studentenschaft gem. Abs. 1 nicht überschreiten.

Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und längstens ein Jahr in Euro anzulegen.

b) Darlehen dürfen nicht gewährt werden.

§ 10

Satzungsänderung/In-Kraft-Treten

(1) Die erstmalige Entscheidung über die Fachschaftsordnung erfolgt durch Vollversammlung. Die Fachschaftsordnung tritt mit Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 02.12.2009 und Genehmigung des Präsidenten am ersten Tages des auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachschaftsordnung der Fachschaft Betriebswirtschaft der Fachhochschule Nordhausen vom 29.05.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2006, S. 2) außer Kraft.

(2) Änderungen der Fachschaftsordnung werden vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Der Fachschaftsrat ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

Nordhausen, 07.12.2009

Sascha Pflug
Fachschaftsratsvorsitzender

genehmigt:

Nordhausen, 08.12.2009

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident